

Satzung

des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Darmstadt e.V.

§ 1. Satzung, Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Darmstadt e.V." (Kurzform BBK Darmstadt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Teil des BBK Landesverbandes Hessen e.V.
- 3) Sitz und Gerichtsstand ist Darmstadt.
- 4) Der Wirkungskreis des Verbandes ist vorwiegend die Stadt Darmstadt mit den Landkreisen Südhessens.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- 1) Der BBK Darmstadt ist die Berufsvertretung der bildenden Künstlerinnen und Künstler. Er vertritt seine Mitglieder in allen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturpolitischen Belangen. Er ist eine unabhängige und parteipolitisch nicht gebundene Organisation. Er setzt sich für die Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler ein.
- 2) Der BBK Darmstadt hat die Aufgabe,
 - die beruflichen Interessen seiner Mitglieder bei den jeweiligen Behörden und öffentlichen Ämtern, Vereinen und Verbänden und in den öffentlichen Medien zu vertreten;
 - die Verbindung zwischen den bildenden Künstlern und der Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Publikationen, Werkstattgespräche sowie andere öffentliche Aktionen herzustellen und zu intensivieren;
 - die Verbindung zwischen den Künstlern selbst herzustellen, ihnen einen Rahmen für regelmäßige Kontakte zu geben, auf Fortbildungsmöglichkeiten hinzuweisen, die Zusammenarbeit zu fördern;
 - sich intensiv um öffentliche Mittel und private Sponsoren sowie Spenden zu bemühen, um die kontinuierliche Arbeit des Vereins zu sichern.
- 3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1) Zur Mitgliedschaft im BBK Darmstadt ist jede/r bildende Künstler/in berechtigt, die/der mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Satzung

des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Darmstadt e.V.

- a. Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist;
 - b. Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;
 - c. Aufgenommen wird, wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium des BBK nach den unter a. oder b. beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht an einen bestimmten Wohnort gebunden.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher formloser Aufnahmeantrag mit beigefügter Vita, Ausstellungsverzeichnis und Dokumentation der künstlerischen Arbeit.
- 4) Der Vorstand entscheidet nach eingehender Prüfung über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder einer von ihm gewählten Aufnahmekommission übertragen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt bei
- Tod des Mitglieds;
- schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft durch den Künstler, spätestens 3 Monate vor Jahresende, durch den Künstler;
- Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, nach Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Vor Einladung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss findet Beschwerde nicht statt.
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach eingeschriebener Zusendung der 2. Mahnung, mit Androhung des Ausschlusses, eine Frist von 2 Monaten verstrichen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

- 1) Innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres zahlen die Mitglieder ihren Jahresbeitrag.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die ordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Als Anerkennung für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern des Vorstands der volle und den Beisitzern der halbe Beitragssatz erlassen.

Satzung

des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Darmstadt e.V.

§ 5. Organe

des Vereins sind

die ordentliche Mitgliederversammlung,

die außerordentliche Mitgliederversammlung,

der Vorstand.

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist immer beschlussfähig und ordnet alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung von einem anderen Organ zu erledigen sind. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

die Entgegennahme der Jahresgeschäftsberichte des Vorstands und der Kasse,

Entlastung des Vorstands und des Kassierers nach Vorschlag des Kassenprüfers;

die Wahl des Vorstands und eines Kassenprüfers;

die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr;

zweijährlich die Wahl des Landesdelegierten und seines Vertreters. Sie haben zeitnah dem Vorstand zu berichten.

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;

die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und die Finanzierung besonderer Vorhaben;

die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;

die Beschlussfassung über sonstige ihr in der Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung jedes Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer verkürzten Frist von 10 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 1/4 der Mitglieder dies beantragt. Im Übrigen gilt Absatz 2.

Satzung

des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Darmstadt e.V.

§ 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Schriftführer.
- 6) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist allen Mitgliedern zuzusenden oder die Beschlüsse im nächsten Rundbrief allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf Veröffentlichung gültig.

§ 7. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen, bestehend aus zwei Vorsitzenden und einem Vorstand Finanzen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung jederzeit abberufen und ersetzt werden. Ein konstruktives Misstrauensvotum benötigt 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist ohne Beisitzer beschlussfähig.
- 3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- 4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, für bestimmte Aufgabenbereiche Beisitzer zu wählen. Der Vorstand kann durch bis zu fünf Beisitzer ergänzt werden. Die Beisitzer

Satzung

des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Darmstadt e.V.

müssen Vereinsmitglieder sein. Sie unterliegen der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen nur beratende Funktion.

- 5) Beisitzer werden auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Beisitzer können durch konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung abberufen und ersetzt werden. Scheidet ein Beisitzer aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- 6) Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen, den Haushaltsplan vorzubereiten, den Jahresbericht zu erstellen und für ordentliche Buchführung zu sorgen.
- 7) Die Sitzungen des Vorstands sind verbandsöffentlich.

§ 8. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins muss von 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet werden.
- 2) Der Vorstand ist daraufhin verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks, d.h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins einzuberufen.
- 3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb 14 Tagen einberufen, die den Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, sind die 3 Vorstandsmitgliedergemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen zur weiteren Verwendung an: Kunst Archiv Darmstadt, derzeit im Literaturhaus, Kasinostraße 3., 64283 Darmstadt.

Darmstadt, 18.3.2010

Unterzeichnet:

Traudi Schulte (Vorstand / Finanzen)
Ulrike Rothamel (Vorstand)
Ariane Keller (Vorstand)